

Satzung

der Stadt Kaiserslautern
über örtliche Bauvorschriften gestalterischer Art
im Bereich des Bebauungsplanes
"Sondergebiet Mannheimer Straße 234 - 236",
Ka 0/126, nach § 86 Absatz 1 der
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

vom 12.10.1988

Der Rat der Stadt Kaiserslautern hat in seiner Sitzung am 08.07.1988 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135), in Verbindung mit dem § 86 Absatz 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§1 Räumlicher Geltungsbereich	3
§2 Zweck der Satzung	3
§3 Stellplätze	3
§4 Standplätze für Abfallbehälter	3
§5 Private Freiflächen	4
§6 Einfriedungen	5
§7 Inkrafttreten	6

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt mit der Mannheimer Straße (B 37) im Norden, der Panzerstraße im Osten und Süden sowie der Daennerstraße im Westen. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einem Lageplan 1 : 5000 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zweck der Satzung

Zur Abwehr von Verunstaltungen, zur Verhinderung von Störungen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie zur gestalterischen Einfügung des oben bezeichneten Gebietes in die Umgebung werden die nachfolgenden Anforderungen gestalterischer Art gestellt.

§ 3

Stellplätze

Die Stellplätze dürfen nur mit einem wasserdurchlässigen, hellen energie-reflektierenden) Belag erstellt werden.

§ 4

Standplätze für Abfallbehälter

Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind durch dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

§ 5

Private Freiflächen

- (1) Entlang öffentlicher Erschließungswege sind die Flächen zwischen Gehweghinterkante und Baugrenze unter Berücksichtigung der Zufahrten als Grünflächen anzulegen. Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig.
- (2) Unter Anrechnung der Pflanzflächen nach 2.3.1 sind im WA-Gebiet mind. 60 %, im GE- und SO-Gebiet mind. 40 % sowie im Betriebshof mind. 20 % der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke als Grünfläche anzulegen. Auf den für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind geschlossene Gehölzpflanzungen mit einer Breite von mind. 5 Reihen und einem Strauch pro 1 m² Pflanzfläche anzulegen. In der Strauchfläche ist je 200 m² ein Baum erster Ordnung und je 100 m² ein Baum zweiter Ordnung zu pflanzen. Für die Pflanzungen an den Grundstücksgrenzen sind Gehölze aus der folgenden Artenliste zu verwenden:

Bäume erster Ordnung

Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Fagus Sylvatica	- Buche
Quercus pedunculata	- Stieleiche
Tilie cordata	- Winterlinde

Bäume zweiter Ordnung

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
Prunus avium	- Vogelkirsche (bedingt)

Sträucher

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Salix caprea	- Salwinde
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Vibrunum lantana	- Wolliger Schneeball
Rubus fruticosus	- Brombeere

Die Mindestgröße der Pflanzen muss sein: bei hochstämmigen Bäumen = 3 x vom Stammumfang 18 - 20 cm; bei Heistern = 2 x von 200 - 250; bei Sträuchern = 2 x von 60 - 100.

Dies gilt nicht für Parkplätze. Für ihre Begrünung ist ausschließlich 1.8.2 maßgebend.

Innerhalb der Betriebsgelände können neben Bodendeckern und Ziersträuchern auch weitere Baumarten gepflanzt werden, wie z.B.:

Aesculus hippocastanum	- Roßkastanie
Corylus colurna	- Baumhasel
Platanus acerifolia	- Platanen
Quercus rubra	- Roteiche
Robinia pseudoacacia "Monophylla"	- Robinie "Monophylla"

§ 6

Einfriedungen

Eine höhere Einfriedung mit Maschendraht bis 2,00 m Höhe einschließlich Türen und Tore ist erst ab 1,50 m Abstand zu den öffentlichen Straßen und Wegen sowie an der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenze zulässig; dieser Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Einfriedung ist zu begrünen und in die Abpflanzung einzubinden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaiserslautern, 12.10.1988
Stadtverwaltung

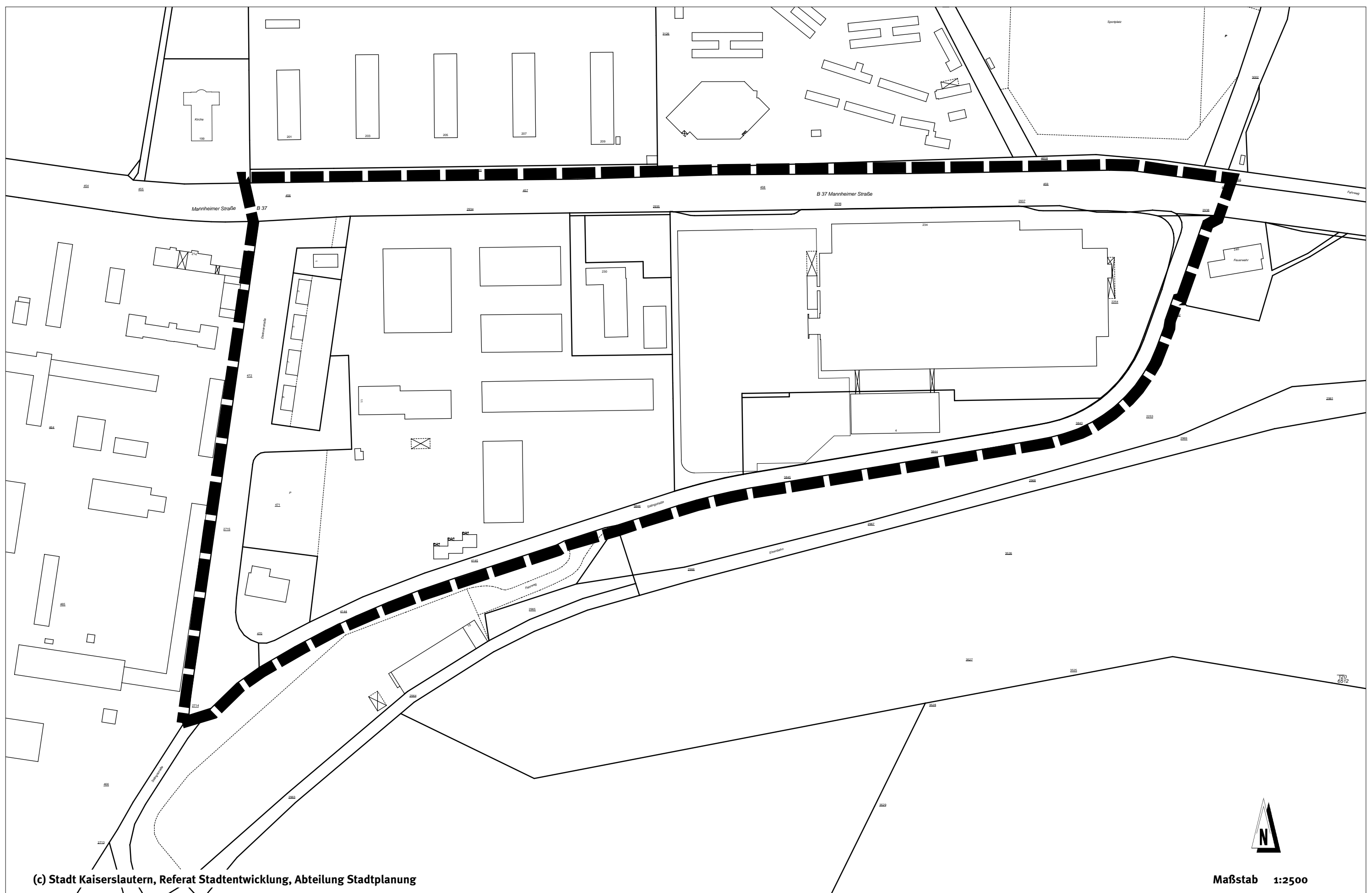
gez. Vondano
Oberbürgermeister

- I. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 11.08.1988 - Az.: 35/404-10-Ka-O/GST 9 - die Satzung genehmigt.
- II. Die Satzung wurde am 19.10.1988 gem. §§ 24, 27 GemO und 13 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - bekanntgemacht.

In Kraft seit 20.10.1988

Kaiserslautern, 20.10.1988
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Schlicher
Amtsrat



(c) Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Maßstab 1:2500

Satzung der Stadt Kaiserslautern vom 08.07.1988
 über örtliche Vorschriften gestalterischer Art nach § 86 Abs. 1 LBauO
 Bereich: Sondergebiet Mannheimstraße 234-236

